Die 62. Hauptversammlung des Marburger Bundes, Landesverband Baden-Württemberg, hat am 11.10.2025 in Titisee beschlossen:

Verantwortung der Krankenhäuser für Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes im Landeskrankenhausgesetz verankern

Der Marburger Bund Baden-Württemberg fordert die Landesregierung auf, bei der nächsten Änderung des Landeskrankenhausgesetzes die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes im 4. Abschnitt „Pflichten und Organisation des Krankenhauses“ aufzunehmen.

Die Einhaltung arbeitszeitgesetzlicher Regelungen dient neben dem Gesundheitsschutz und dem Erhalt der Arbeitskraft der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch dem Gesundheitsschutz der Patientinnen und Patienten. Zu lange Arbeitszeiten mindern die Konzentrationsfähigkeit und führen zu mehr Fehlern. Dies ist insbesondere bei anspruchsvollen Tätigkeiten, wie beispielsweise bei der Durchführung von Operationen oder der Versorgung kritisch erkrankter Patientinnen und Patienten, der Fall. Systematische Verstöße gegen arbeitszeitgesetzliche Regelungen gefährden die Sicherheit der Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern.

Die Krankenhäuser haben bereits jetzt die Pflicht, sicherzustellen, dass die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes gewährleistet wird. In vielen Fällen kommen die Krankenhäuser dieser Pflicht jedoch nicht nach. Erfahrungsgemäß wird die Verantwortung für Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz vielfach auf die Chefärztinnen und Chefärzte der einzelnen Krankenhausabteilungen übertragen.

Grundsätzlich liegt es jedoch im Verantwortungsbereich der Klinikgeschäftsführungen, Bedingungen zu schaffen, die die Einhaltung arbeitszeitgesetzlicher Regelungen überhaupt erst ermöglichen. Um diesem Fakt Rechnung zu tragen, muss bei der nächsten Änderung

des Landeskrankenhausgesetzes ein neuer Paragraph in den 4. Abschnitt „Pflichten und Organisation des Krankenhauses“ aufgenommen werden, der klarstellt, dass das Krankenhaus insgesamt, also konkret die Geschäftsführung bzw. der Klinikumsvorstand für die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes verantwortlich ist.